



Ergänzende Geschäftsordnung des Steirischen Schiedsrichterwesens (erg. GO)

§ 1 Einleitung, Rechtsstellung und Begriffsbestimmung

- 1) Die Kommission für Schiedsrichterwesen (in der Folge als „Schiedsrichterkommission“ bezeichnet) ist gemäß § 13 lit. e) der Satzungen des Steirischen Fußballverbandes (in der Folge „St.F.V.“ bezeichnet) bzw. § 7 und § 19 der Geschäftsordnung des St.F.V. eine ständige Kommission des St.F.V., hinsichtlich ihres fachspezifischen Bereiches eigenverantwortlich und hat seinen Sitz am Sitz des St.F.V..
- 2) Die Gesamtheit der Schiedsrichter des St.F.V. bildet das Steirische Schiedsrichterkollegium, welches unter der Führung der Schiedsrichterkommission steht.
- 3) Die Schiedsrichter des St.F.V. sind nach regionalen Gegebenheiten in Gebiete zusammengefasst, die der Schiedsrichterkommission unterstehen. Die Einteilung der Gruppen und deren Sitz werden von der Schiedsrichterkommission reglementiert.
- 4) Die Angelegenheiten der Schiedsrichter des St.F.V. werden – vorbehaltlich vorgesehener Genehmigungen durch das Präsidium oder den Vorstand des St.F.V. – von der Schiedsrichterkommission autonom geführt.
- 5) Die Begriffe „Schiedsrichter“ und „Schiedsrichterassistent“ sind geschlechtsneutral zu verstehen, wobei der Begriff „Schiedsrichter“ auch stets den Begriff des „Schiedsrichterassistenten“ umfasst.

§ 2 Zweck der Schiedsrichterkommission

Der Zweck der Schiedsrichterkommission ist in § 19 der Geschäftsordnung des St.F.V. geregelt. Insbesondere ist die Schiedsrichterkommission für die Belange des Schiedsrichterwesens im Bereich des St.F.V. verantwortlich und führt das Schiedsrichterkollegium.

§ 3 Aufnahmebedingungen

- 1) Jeder der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, im Geltungsbereich des St.F.V. wohnhaft ist, das 15. Lebensjahr erreicht und die zum Schiedsrichteramt erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten besitzt, kann unter der Voraussetzung einer abgelegten theoretischen Prüfung als Mitglied aufgenommen werden.
Bei Aufnahme von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 2) Die Schiedsrichterkommission ist ermächtigt, in besonderen Fällen Mitglieder aufzunehmen, die das vorgesehene Alter noch nicht erreicht haben.
- 3) Die Schiedsrichterkommission entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern, auch jener, die ihren Wohnsitz außerhalb des Verbandsgebietes haben.

§ 4 Geldmittel

- 1) Die Schiedsrichterkommission ist dem Vorstand des St.F.V. für die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung ihrer Mittel verantwortlich.
- 2) Die Geldmittel des Schiedsrichterkollegiums werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Ordnungsstrafen, die von der Schiedsrichter-Disziplinarkommission oder vom St.F.V. über Mitglieder gemäß § 5 verhängt werden
 - c) Veranstaltungen, freiwillige Spenden, sonstige Einnahmen, Werbung
 - d) Ein vom Vorstand des St.F.V. zu genehmigendes Budget
 - e) Nachbesetzungs-, Umbesetzungs- und Abstellungsgebühren. Die Höhe dieser Gebühren wird vom Vorstand des St.F.V. festgelegt.

f) Eine je nach Erfordernis für das jeweilige Qualifikationsjahr von der Schiedsrichterkommission zu bestimmende Qualifikationsgebühr, die nach Beschlussfassung durch die Schiedsrichterkommission von jedem Schiedsrichter, der sich in der Qualifikation befindet (Bundesliga bis Bewertungsgruppe) zu entrichten ist.

3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie die Höhe der sonstigen Gebühren sind von der erweiterten Schiedsrichterkommission, die Höhe der Gebietsbeiträge vom jeweiligen Gebiet festzulegen. Die Zahlungsfrist für alle Beiträge endet am 15. April des Beitragsjahres (Einlangen auf dem jeweiligen Konto). Die Mahngebühr gemäß § 81 der ÖFB-Schiedsrichter-Disziplinarordnung beträgt € 15,--.

4) Mitglieder sind ab Erreichung des 80. Lebensjahr von allen Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Schiedsrichterkollegium

Das Schiedsrichterkollegium umfasst folgende Mitglieder:

1) Aktive Mitglieder und Schiedsrichter-Beobachter:

Aktive Mitglieder sind solche, welche die Schiedsrichterprüfung mit Erfolg abgelegt haben und grundsätzlich Spiele leiten, sowie Mitglieder, die als Beobachter im Sinne der Beobachterordnung eingesetzt werden.

2) Administrativ tätige Mitglieder:

Administrativ tätige Mitglieder sind solche, die sich innerhalb des Schiedsrichterkollegiums vorwiegend administrativ betätigen (z.B. Mitglied der SR-Kommission oder Gebietsleiter). Sie können bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Z. 1.2 und 2.4 der Qualifikationsbestimmungen auf eigenen Wunsch zu Spielleitungen herangezogen werden.

3) Unterstützende Mitglieder:

Unterstützende Mitglieder sind jene, die über Antrag des Mitglieds von der Schiedsrichterkommission als solche anerkannt werden. Sie sind zur freiwilligen Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und Schulungen des Schiedsrichterkollegiums (außer Sitzungen der SR-Kommission bzw. der erweiterten SR-Kommission) berechtigt.

4) Gastschiedsrichter:

Gastschiedsrichter sind solche, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Steiermark haben. Sie müssen jedoch den Nachweis erbringen, dass sie eine Schiedsrichterprüfung positiv abgelegt haben. Sie genießen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder, ausgenommen das in der Wahlordnung angeführte aktive und passive Wahlrecht.

5) Provisorische Schiedsrichter:

a) Provisorische Schiedsrichter sind jene Mitglieder, die nach Ablegung einer theoretischen Prüfung (Schiedsrichterprüfung) bei Zutreffen der Bedingungen nach § 3 dieser erg. GO von der Schiedsrichterkommission aufgenommen worden sind. Sie erhalten bis zur positiven Absolvierung des Prüfungsspiels befristete Legitimationen.

b) Auszubildende Bewerber für das Schiedsrichteramt gelten nicht als Mitglieder und dürfen nach Abschluss der theoretischen Schulungsphase nur dann zur Schiedsrichterprüfung zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 6 lit. h) vorliegen.

c) Provisorische Schiedsrichter können von der Schiedsrichterkommission jederzeit unter Angabe von Gründen von der Mitgliederliste des Steirischen Schiedsrichterkollegiums gestrichen bzw. ausgeschlossen werden.

Alle oben genannten Mitglieder haben die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren zu bezahlen. Eine Aliquotierung bei Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres ist möglich.

6) Ehrenobleute:

Die erweiterte Schiedsrichterkommission kann einen besonders verdienten ehemaligen Obmann des Steirischen Schiedsrichterkollegiums mit einfacher Stimmenmehrheit zum Ehrenobmann vorschlagen. Über diesen Vorschlag entscheidet der Vorstand des St.F.V.. Der Ehrenobmann bezahlt keinen Mitgliedsbeitrag und darf über Einladung an Kommissions- und erweiterten Kommissionssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

7) Ehrenmitglieder:

Die erweiterte Schiedsrichterkommission kann besonders verdiente Schiedsrichter zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Über diesen Vorschlag entscheidet der Vorstand des St.F.V. Ehrenmitglieder, die weder aktiv noch in Ausübung einer Funktion für das Schiedsrichterkollegium tätig sind, bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Die Teilnahme an Kommissionsitzungen und Sitzungen der erweiterten Kommission ist nicht möglich, ausgenommen ein Ehrenmitglied ist als vom Vorstand bestätigtes Kommissionsmitglied tätig.

§ 6 Leitung des Steirischen Schiedsrichterkollegiums (Kommission für Schiedsrichterwesen)

a) Die Kommission für Schiedsrichterwesen und damit das steirische Schiedsrichterkollegium werden geleitet durch:

- 1) Obmann als Vorsitzender
- 2) Obmann-Stellvertreter
- 3) Schriftführer
- 4) Finanzreferent
- 5) Besetzungsreferent
- 6) Nachwuchs- und Marketingreferent
- 7) Beobachtungsreferent
- 8) Schulungs-, Regel- u. Prüfungsreferent
- 9) Frauenreferent
- 10) Disziplinarreferent
- 11) Futsal- u. Hilfsschiedsrichterreferent
- 12) Talentekaderleiter
- 13) Innovationsreferent

b) Die Schiedsrichterkommission besteht aus mindestens 6 und maximal 10 Mitgliedern. Vom Obmann-Stellvertreter ist ein weiteres Referat zu leiten, bei entsprechender Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit ist es möglich, dass der Obmann ein Kommissionsmitglied mit der Führung eines zusätzlichen Referats betraut, um die Anzahl von 10 Mitgliedern nicht zu überschreiten. Die Kommissionsmitglieder haben grundsätzlich die Möglichkeit, nach Rücksprache mit dem Obmann an Gebietsversammlungen teilzunehmen.

c) Zusätzlich obliegt es dem Obmann nach vorheriger Beratung und Beschlussfassung durch die Schiedsrichterkommission, für einen Referenten einen Stellvertreter dem Vorstand des St.F.V. zur Nominierung, vorzuschlagen. Diese Stellvertreter sind nicht ständiges Mitglied der SR-Kommission, vertreten und unterstützen jedoch den jeweiligen Referenten bei dessen Verhinderung in allen Belangen.

Dies betrifft zumindest folgende Referate:

- Besetzungsreferent (Co-Besetzer)
- Finanzreferent
- Schriftführer

d) Dem Obmann steht es jederzeit frei, im Bedarfsfall weitere Mitglieder mit Sitz und Stimme oder mit Sitz und ohne Stimme in die Kommission oder/und erweiterte Kommission der Schiedsrichterkommission vorzuschlagen. Über diesen Vorschlag entscheidet der Vorstand des St.F.V., wenn die Schiedsrichterkommission diesen Vorschlag mehrheitlich beschlossen hat. Den Gebietsleitern wird die Möglichkeit eingeräumt binnen 14 Tagen ab ihrer nachweislichen Verständigung Kandidaten für die jeweilige Funktion namhaft zu machen.

e) Qualifikationsausschuss:

Der Qualifikationsausschuss setzt sich zusammen aus:

- Obmann als Vorsitzender
- Obmann-Stellvertreter
- Besetzungsreferent
- Beobachtungsreferent
- Schulungs-, Regel- u. Prüfungsreferent
- Talentekaderleiter
- ein von den Gebietsleitern aus ihrer Mitte gewählter Vertreter

Der Qualifikationsausschuss ist zuständig für die Qualifizierung der aktiven Schiedsrichter, die Erstellung der Schiedsrichterlisten zur Vorlage an und Genehmigung durch den Vorstand des St.F.V.. Er ist verantwortlich für die Erstellung und Einhaltung der Qualifikationsbestimmungen, die ein Bestandteil dieser erg. GO sind.

In begründeten Fällen kann der Qualifikationsausschuss auch innerhalb einer Saison über die Qualifikation eines Schiedsrichters befinden. Er kann Schiedsrichter, unabhängig vom Zeitpunkt des Qualifikationsjahres, über Antrag an und Beschlussfassung durch den Vorstand des St.F.V. von der Liste für Schiedsrichter innerhalb einer Qualifikation inklusive Bewertungsgruppe streichen bzw. über einen allfälligen Zwischenaufstieg eines Mitgliedes des Talentekaders gem. Z. 3.1.7 der Qualifikationsbestimmungen entscheiden.

f) Wahl und Ausscheiden von Mitgliedern der SR-Kommission

1) Die Zusammensetzung der Kommission für Schiedsrichterwesen wird durch Wahl vorgeschlagen.

Über diesen Vorschlag entscheidet der Vorstand des St.F.V.. Die Funktionsperiode der Schiedsrichterkommission läuft analog zur Funktionsperiode des Vorstands des St.F.V..

2) Für die Durchführung der Wahl gilt die Wahlordnung des Steirischen Schiedsrichter-Kollegiums, die ein Bestandteil dieser erg. GO ist.

a) Beim Ausscheiden des Obmannes während der Funktionsperiode führt der Obmann-Stellvertreter dessen Geschäfte bis zur Neuwahl des Obmanns weiter. Scheidet zugleich auch der Obmann-Stellvertreter aus, so hat ein vom Präsidenten des St.F.V. beauftragtes Kommissionsmitglied die Geschäfte bis zur Neuwahl des Obmanns weiterzuführen.

b) Bei Ausscheiden des Obmannes während der Funktionsperiode hat der Obmann-Stellvertreter bzw. das gemäß lit. a) eingesetzte Kommissionsmitglied innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Sitzung der erweiterten Kommission einzuberufen, in der ein Beschluss über den Vorschlag des Obmannes zu fassen ist (einfache Stimmenmehrheit). Dieser Vorschlag ist dem Vorstand des St.F.V. bekannt zu geben, der über diesen Vorschlag entscheidet.

c) Bei Ausscheiden eines sonstigen Kommissionsmitgliedes, bzw. eine allfällige Enthebung oder die dadurch notwendige Aufnahme eines Mitgliedes in die SR-Kommission, sowie ein Wechsel der Zuständigkeiten innerhalb der SR-Kommission, bedarf eines Mehrheitsbeschlusses der erweiterten SR-Kommission und nachfolgender bestätigender Beschlussfassung durch den Vorstand des St.F.V.. Bei Antrag von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der erweiterten SR-Kommission ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 7 Sitzungen der Schiedsrichterkommission

1) Sitzungen der Schiedsrichterkommission haben grundsätzlich einmal im Monat stattzufinden.

2) Die Schiedsrichterkommission ist beschlussfähig, wenn alle ~~seine~~ Mitglieder fristgerecht eingeladen wurden und mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende (Obmann) das Dirimierungsrecht. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Antrag von einem Drittel der anwesenden Kommissionsmitglieder ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

3) Über Verlangen von mindestens sechs Kommissionsmitgliedern oder des Obmannes ist eine außerordentliche Sitzung der Schiedsrichterkommission binnen zwei Wochen einzuberufen.

4) Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Der Obmann kann die gesamte oder Teile einer Kommissionssitzung als streng vertraulich erklären.

§ 8 Die Erweiterte Schiedsrichterkommission:

1) In all jenen Textstellen dieser ergänzenden Geschäftsordnung, in der nicht ausdrücklich „Erweiterte Kommission“ aufscheint, ist die „Schiedsrichterkommission“ gemeint.
2) Die Erweiterte Schiedsrichterkommission setzt sich aus den Mitgliedern der Schiedsrichterkommission und je einem stimmberechtigten Vertreter (Gebietsleiter oder dessen Stellvertreter) der nachstehenden Gebiete zusammen: Enns, Graz, Mürz, Mur, Ost, Süd, West.
3) Die Vertreter der einzelnen Gebiete werden gemäß § 8 der Wahlordnung gewählt.
Für die Funktion des Gebietsleiters bzw. des Gebietsleiterstellvertreters ist die Zugehörigkeit zum betreffenden Gebiet eine zwingende Voraussetzung. Es obliegt den einzelnen Gebieten für jeden Gebietsleiter einen Stellvertreter zur Beschlussfassung durch den Vorstand des St.F.V. zu nominieren. Für das Gebiet Graz können bis zu zwei Stellvertreter nominiert bzw. gewählt werden. Der Gebietsleiter und sein Stellvertreter sind der Schiedsrichterkommission verantwortlich und haben ihre Belange mit Sitz und Stimme in der Erweiterten Schiedsrichterkommission bei gleichzeitiger Berichterstattungspflicht vorzubringen und zu vertreten.

4) Die Gebietsleiter können ihre Wünsche und Anliegen bei allen Kommissionsmitgliedern einbringen. Die Gebietsleiter wie auch die Stellvertreter dürfen keine andere Funktion innerhalb der Schiedsrichterkommission innehaben. Sie sind an alle Beschlüsse der Schiedsrichterkommission gebunden.

5) Den Gebietsleitern obliegen folgende Aufgaben:

a) Organisation und Durchführung der Gebietsversammlungen gemäß § 10 Abs. 2, der verpflichtenden Trainingseinheiten, sowie sonstiger im Gebiet stattfindender Schulungen.

b) Betreuung und Förderung der provisorischen Schiedsrichter in Absprache bzw. Kooperation mit dem Nachwuchsreferenten.

6) Je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich, hat der Obmann die Erweiterte Kommission zu einer Sitzung einzuberufen.

7) Sämtliche Beschlüsse der Erweiterten Kommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei der Obmann mitstimmt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende (Obmann) das Dirimierungsrecht. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Erweiterten Kommission ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

8) Die Erweiterte Kommission ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder fristgerecht eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, unter denen sich jedoch der Obmann oder Obmann-Stellvertreter bzw. das gemäß § 6 lit. f) eingesetzte Kommissionsmitglied befinden muss, beschlussfähig.

9) Über Verlangen des Obmanns, von mindestens acht Mitgliedern der Erweiterten Schiedsrichterkommission oder über Beschluss der Schiedsrichterkommission muss binnen 14 Tagen eine Sitzung der Erweiterten Schiedsrichterkommission einberufen werden.

§ 9 Wirkungskreis der Funktionäre:

1) Der Obmann und der Obmann-Stellvertreter:

a) Der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, vertritt die Kommission sowie die Schiedsrichter des Schiedsrichterkollegiums nach außen, zeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer alle Schriftstücke und wahrt die Interessen der Schiedsrichter. Der Obmann ist berechtigt, in dringenden unaufschiebbaren Fällen, Angelegenheiten der Kommission ohne vorherige Beschlussfassung, sowie Angelegenheiten, die den einzelnen Referenten der Schiedsrichterkommission vorbehalten sind, zu erledigen. Diese Erledigungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung in der darauffolgenden Sitzung der Schiedsrichterkommission. Der Obmann hat im Falle der Verhinderung eines Referenten für eine entsprechende Vertretung zu sorgen, sofern lt. GO kein Stellvertreter vorgesehen ist.

b) Schriftstücke dringender Art kann der Obmann, dessen Stellvertreter oder der Schriftführer auch alleine zeichnen.

- c) Der Obmann ist für das interne Controlling verantwortlich und berechtigt, bei Anlassfällen ein Controlling-Verfahren zu eröffnen. Dazu muss er einen fachspezifischen Ausschuss bilden, wobei er sich bei der Zusammensetzung auch anderer Verbandsmitglieder oder sachkundiger Personen bedienen darf. Kontrollberichte (ständige bzw. anlassbezogene) sind der Kommission bzw. über Aufforderung zusätzlich dem Präsidium des St.F.V. zur Kenntnis zu bringen bzw. bei Bedarf zu übermitteln.
- d) Der Obmann darf keine Pflichtspiele leiten, er darf jedoch Spielleitungen bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres vornehmen, in dem er das Amt des Obmannes angetreten hat (d.h., ein Auslaufen als aktiver Schiedsrichter ist bis Ende des Jahres, in dem die Obmannfunktion angenommen wurde, möglich).
- e) Der Obmann ist für die Organisation und Durchführung der Laufbewerbe (Fisnesstests) verantwortlich, wobei ihm das Recht zusteht, dies einem anderen Kommissionsmitglied zu delegieren.

2) Der Schriftführer

Der Schriftführer, besorgt alle schriftlichen Erledigungen. Er ist zuständig für alle EDV-Angelegenheiten und führt in der Kommission (insbesondere bei den Sitzungen) das Protokoll. Das Protokoll der (erweiterten) Kommissionssitzungen ist allen Kommissionsmitgliedern und der Geschäftsstelle des St.F.V. zu übermitteln. Ihm obliegt die Evidenzhaltung der Mitglieder (Mitgliederkartei) und betreut das Archiv des Schiedsrichterkollegiums, auch im Hinblick auf allfällige Ehrungen. Weiters obliegt dem Schriftführer bzw. dem Schriftführer-Stellvertreter in Abstimmung mit dem St.F.V. die Abwicklung der Bekleidungsaktion (Ermitteln des Bedarfs, Bestellungen, Verteilung).

3) Der Finanzreferent

a) Der Finanzreferent erstellt mit dem Obmann das jährliche Budget, er ist verpflichtet, die Geldmittel des Steirischen Schiedsrichterkollegiums zu verwalten und ist diesbezüglich an eine vom St.F.V. festgelegte Vorgangsweise gebunden.

Die Bankzeichnungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung für Barausgaben besitzen der Obmann, der Obmann-Stellvertreter und der Finanzreferent bzw. ein vom Obmann legitimiertes Kommissionsmitglied. Sämtliche Buchungsbelege sind von zwei Zeichnungsberechtigten und ggf. vom Empfänger (Antragsteller) zu unterfertigen.

b) In Abwesenheit des Finanzreferenten hat im Sinne des § 9 Abs. 3 lit. a) der Obmann oder der Obmann- Stellvertreter bzw. ein gemäß § 6 lit. c) ernannter Stellvertreter dessen Agenden zu führen.

c) Die Gebührenverrechnung ist zumindest vierteljährlich stichprobenweise zu kontrollieren. Missstände sind dem Obmann und der Schiedsrichterkommission unverzüglich bekannt zu geben bzw. nach der ÖFB-Schiedsrichter-Disziplinarordnung zu verfolgen. Zudem steht es dem Obmann nach Mehrheitsbeschluss in der Schiedsrichterkommission frei, zusätzlich ein Kommissionsmitglied mit dieser Kontrollfunktion zu betrauen.

4) Das Besetzungsreferat

a) Der Besetzungsreferent und der Co-Besetzer sind für die Administration und für die Besetzung sämtlicher Spiele gemäß § 19 a) der Geschäftsordnung des St.F.V. verantwortlich. Gemäß den Bestimmungen der UEFA-Konvention darf weder von den Ligen noch von den Vereinen auf die Besetzung Einfluss genommen werden. Es steht dem Besetzungsreferenten frei, allfällige Vorschläge oder Ersuchen des Obmanns zu berücksichtigen.

b) Der Besetzungsreferent ist ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. personelle Engpässe) einen SR zu einer höheren als seiner aktuellen Leistungsklasse entsprechenden Spielleitung zu besetzen, sofern er in dieser Leistungsklasse qualifiziert war.

c) Schiedsrichter, die für eine Besetzung nicht zur Verfügung stehen, haben sich bis längstens am 13. Kalendertag vor dem Tag der Verhinderung zu entschuldigen bzw. online über das Onlinesystem Fußballösterreich abzumelden.

d) Schiedsrichter können auch mehrmals am Tag zu Spielleitungen herangezogen oder als Schiedsrichterassistenten besetzt werden. Sie sind aber in jedem Fall verpflichtet, spätestens 45 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn am Sportplatz des Veranstalters (Heimverein) einzutreffen.

- e) Es werden nur ordnungsgemäß und rechtzeitig angemeldete Spiele besetzt. Alle nach diesem Zeitpunkt einlangenden Besetzungsanforderungen sind Nachbesetzungen und werden nur in besonderen Fällen berücksichtigt. Sie unterliegen einer Nachbesetzungsgebühr pro Schiedsrichter und Schiedsrichterassistent.
- f) Spielanmeldungen mit unbekanntem Gegner müssen nicht besetzt werden.
- g) Die Besetzung der Schiedsrichter und deren Bekanntmachung erfolgt über die offizielle Besetzungsliste im Internet bzw. über das Online-System Fußballösterreich.

5) Der Nachwuchs- und Marketingreferent:

- a) Der Nachwuchsreferent ist für die Erfassung und Betreuung aller Schiedsrichter-Interessenten unabhängig von deren Alter und Talent zuständig. Ebenso entscheidet er in Abstimmung mit den Gebietsleitern über die Entwicklung der provisorischen Schiedsrichter und über die jeweils mögliche Einstufung zur Leitung von Nachwuchsspielen, sowie allfälliger Begleitmaßnahmen (z.B.: „Tandem-Schiedsrichter“). In Absprache mit dem zuständigen Gebietsleiter erfolgt die Zulassung zum Prüfungsspiel gem. § 9, Abs. 6 lit. i).
- b) Der Referent für Schiedsrichtermarketing ist in Absprache mit dem Obmann für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Schiedsrichterwesens in der Steiermark, für die Schiedsrichtergewinnung und die Förderung des Schiedsrichterimages zuständig. Weiters unterstützt er bei der Planung sonstiger Schiedsrichterveranstaltungen, die nicht ausdrücklich einem anderen Referat zugewiesen oder vorbehalten sind, insbesondere die Termine der Anfängerkurse in Zusammenarbeit mit dem Schulungsreferenten. Ein wesentlicher Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Betreuung diverser „Social-media“-Plattformen (Facebook, Instagram, usw.), in Abstimmung mit dem St.F.V. bzw. den zuständigen Kommissionsmitgliedern.
- c) Zur Gewährleistung einer profunden Ausbildung der provisorischen Schiedsrichter kann der Nachwuchs- und Marketingreferent einen selbst zu wählenden Personenkreis aus dem Schiedsrichterkollegium einsetzen (z.B. Nachwuchsbetreuer in den Gebieten) sowie zum Zwecke wirksamer Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem Obmann die Unterstützung von entsprechende Kenntnisse vorweisende Mitglieder (z.B.: für Social-Media) beanspruchen.

6) Der Regel -, Schulungs- u. Prüfungsreferent:

- a) Dem Regel -, Schulungs- u. Prüfungsreferenten obliegt die Schulung, Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter. Er hat die Regelschulungen, insbesondere die Vorträge in den Gebieten, die offiziellen Regeltests, sowie die Kurse vorzubereiten und zu organisieren. Er ist verpflichtet, über seine Tätigkeit Protokoll zu führen und der Schiedsrichterkommission zu berichten.
- b) In jedem Gebiet ist ein Regelinstruktor über Vorschlag des Gebietsleiters und in Absprache mit dem Regelreferenten zu installieren. Über die Bestellung entscheidet die Kommission für Schiedsrichterwesen nach entsprechender Antragstellung durch den zuständigen Gebietsleiter mit einfacher Mehrheit.
- c) Die Regelinstruktoren sind zur Unterstützung des Regel- Schulungs- und Prüfungsreferenten tätig. Sie halten gemäß den Vorgaben des Regelreferenten bei den Gebietsversammlungen die Regelschulungen ab. Die Regelinstruktoren vertreten bei Bedarf den Regelreferenten bei dessen Verhinderung und sind für die Vorbereitung und Ausbildung der Schiedsrichterinteressenten (Bewerber) für die Schiedsrichterprüfung gem. § 9 Absatz 6 lit. h) zuständig.
- d) Der Regelreferent ist für die Abhaltung und den Inhalt der unter § 11 Abs. c lit. 4) als Qualifikationserfordernis aufgezählten Kurse und Regelschulungen verantwortlich, hat diese Termine zeitgerecht zu koordinieren und auf der Website der Schiedsrichter zu veröffentlichen.
- e) Alle Regeländerungen bzw. alle Änderungen der Vorschriften des ÖFB und des St.F.V., die den Spielbetrieb betreffen, sind den Schiedsrichtern unverzüglich über die Website der Schiedsrichter bekannt zu geben.
- f) Der Regel -, Schulungs- u. Prüfungsreferent ist für die Abhaltung der Schiedsrichterprüfung verantwortlich, er hat diese vorzubereiten u. durchzuführen. Bei Verhinderung des Prüfungsreferenten wird vom Obmann über Beschluss durch die Schiedsrichterkommission ein Kommissionsmitglied für diese Aufgabe bestimmt.

g) Als Prüfungsreferent hat er zu diesem Zweck ein Prüfungsgremium zu bilden, dessen Vorsitzender er ist. Diesem Prüfungsgremium müssen zumindest zwei Kommissionsmitglieder als Beisitzer angehören.

h) Die Schiedsrichterprüfung:

Zur Schiedsrichterprüfung sind mitzubringen:

- Eine Arztbestätigung mit den vom Schiedsrichterkollegium vorgeschriebenen Inhalten, die eine körperliche sowie gesundheitliche Eignung des Bewerbers zum Schiedsrichteramt bescheinigt (Eigenverantwortungserklärung, die bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten unterfertigt sein muss).
- Ein Strafregisterauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf (bei öffentlich Bediensteten genügt der Dienstaussweis).
- Gültiger Lichtbildausweis mit Geburtsdatum
- 1 Passfoto
- Bestätigung über den bestandenen Laufstest (12 Min./1800 m)
- Ausgefülltes Stammdatenblatt
- Zustimmungserklärung zur Datenverarbeitung seiner persönlichen Daten gemäß DSGVO.
- Bei noch nicht volljährigen Personen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Die Unterlagen sind vom ausgebildeten Interessenten für das Schiedsrichteramt spätestens bei Antritt zur Prüfung dem Prüfungsgremium zu übergeben.

Die Schiedsrichterprüfung umfasst die gesamten IFAB-Spielregeln inklusive (Nachwuchs-) Bestimmungen des ÖFB und des St.F.V., die Ergänzende Geschäftsordnung des Steirischen Schiedsrichterkollegiums und die ÖFB-Schiedsrichter-Disziplinarordnung.

Das Prüfungsgremium bestätigt die erfolgreiche Ablegung der Schiedsrichterprüfung.

Bei der Schiedsrichterprüfung müssen für die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Prüfung 70% der Fragen richtig beantwortet werden. Über die Aufnahme entscheidet gemäß § 5 Abs. 5 die Schiedsrichterkommission.

i) Das Prüfungsspiel

Die Zulassung zum Prüfungsspiel (Meisterschaftsspiel zweier Kampfmannschaften der 1. Klasse) erfolgt durch den Nachwuchsreferenten in Absprache mit dem jeweiligen Gebietsleiter. Voraussetzung: Abschluss des praktischen Ausbildungsteiles, in dem die provisorischen Schiedsrichter einer besonderen Betreuung unterliegen und zirka 20 Spielleitungen im Nachwuchsbereich sowie Einsätze als Schiedsrichter-Assistent absolviert haben.

Die Schiedsrichterkommission bestätigt nach Vorliegen eines positiven Beobachtungsberichtes den provisorischen Schiedsrichter als ordentlichen Schiedsrichter.

Bei Nichtbestehen des Prüfungsspiels entscheidet der Qualifikationsausschuss nach Rücksprache mit dem Nachwuchsreferenten über die weitere Vorgangsweise, insbesondere über die Festsetzung eines Termins für ein neuerliches Prüfungsspiel.

7) Der Beobachtungsreferent:

a) Der Beobachtungsreferent erstellt eine Namensliste der Beobachter, welche sich aus geeigneten Mitgliedern zusammensetzt, welche nach Beschluss durch den Qualifikationsausschuss als Antrag dem Vorstand des St.F.V. zur Genehmigung und Beschlussfassung vorzulegen ist (im Regelfall mit der jährlichen Qualifikationsliste). Die Voraussetzungen für die Aufnahme bzw. für die Tätigkeit als Beobachter sind in der Beobachterordnung festgelegt, diese ist ein Bestandteil dieser erg. GO.

b) Die Beobachter haben die Aufgabe, die Schiedsrichter bei der Leitung von Spielen nach den ÖFB-Bewertungsrichtlinien bzw. nach Weisung des Referenten zu überwachen und zu beobachten.

c) Die Einteilung der Beobachter erfolgt durch den Beobachtungsreferenten im Zusammenspiel mit dem Besetzungsreferenten. Es steht ihm frei, allfällige Vorschläge oder Ersuchen des Obmanns zu berücksichtigen.

8) Der Frauenreferent:

Dem Referenten für Frauenschiedsrichterwesen obliegt die Zusammenarbeit mit dem „Arbeitsbereich Frauen“ der ÖFB-Schiedsrichterkommission sowie dessen Unterstützung bei der Nominierung von Kandidatinnen für die Frauen-Bundesliga und für den Frauen-Förderkader. Bei Bedarf kann der Referent für Frauenschiedsrichterwesen auch spezielle Schulungs- und Trainingsveranstaltungen zur Förderung der Frauen im Schiedsrichterwesen sowie speziell zur Gewinnung von Frauen und Mädchen als Schiedsrichterinnen organisieren. Dabei ist er von den übrigen Referenten, insbesondere Leiter des Talentekaders, des Schulungs- und Regelreferenten und des Nachwuchsreferenten zu unterstützen.

9) Der Disziplinarreferent:

Der Disziplinarreferent ist der Vorsitzende der Schiedsrichter-Disziplinarkommission, seine Tätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der ÖFB-Schiedsrichter-Disziplinarordnung. Die Mitglieder der Disziplinarkommission (mindestens drei, maximal sechs) werden über Vorschlag des Disziplinarreferenten durch die SR-Kommission mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und vom Vorstand des St.F.V. bestätigt. Ein Mitglied bzw. Vertreter wird durch den Vorstand des St.F.V. bestimmt.

10) Der Futsalreferent:

Der Futsalreferent ist für sämtliche Futsalangelegenheiten verantwortlich, insbesondere für die Koordination, regeltechnische Aus- und Fortbildung sowie Betreuung der Schiedsrichter. Zudem koordiniert er in Absprache mit dem Obmann und dem Besetzungsreferenten die Besetzung und Leistungsbeurteilung der Futsal-Schiedsrichter innerhalb des St.F.V..

11) Der Talentekaderleiter:

a) Der Leiter des Talentekaders ist für Koordination, Betreuung und Training der talentierten und befähigten Schiedsrichter bis zur Aufnahme in den Bundesliga-Förderkader verantwortlich und hat für ein personenbezogenes Mentorenprogramm zu sorgen.

Die Mitglieder des Talentekaders (Aufnahme und Ausscheiden) sind nach Vorschlag des Talentekaderleiters und des Qualifikationsausschusses der Schiedsrichterkommission zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

b) Im Einvernehmen mit der Schiedsrichterkommission sind nach entsprechender Beschlussfassung geeignete Mentoren auszuwählen, die als offizielle Beobachter profiliert sind, das jeweilige Talent praxisnah an die Elite heranzuführen.

c) Der Talentekaderleiter ist verpflichtet, theoretische Schulungen abzuhalten, die sowohl die regeltechnische als auch die psychologische Komponente beinhalten und die Mentoren je nach Erfordernis darin einzubinden. Er ist jederzeit befugt, die Fitness der Schiedsrichtertalente (Mitglieder des Sichtungskaders- bzw. Talentekaders) in Koordination mit dem zuständigen Referenten durch entsprechende Fitness-tests (Laufbewerbe) zu überprüfen, wobei die Ergebnisse zur Einsichtnahme durch den Qualifikationsausschuss festzuhalten sind.

12) Der Hilfsschiedsrichterreferent

a) Der Hilfsschiedsrichterreferent hat das IFAB-Regelwerk den Hilfsschiedsrichtern in dafür vorgesehenen Kursen, die er mit den zuständigen Organen des St.F.V. (z.B.: Gebietsjugendleiter) in den jeweiligen Gebieten eigenständig koordiniert, näher zu bringen. Er ist außerdem nach erfolgter Eignungsfeststellung für die Legitimierung (Registrieren im Netzwerk) verantwortlich und in dieser Funktion erster Ansprechpartner der Vereine.

b) Die Vermittlung von regeltechnischen Inhalten, insbesondere des IFAB-Regelwerks und der Nachwuchsbestimmungen, erfolgt nach Vorgabe des Schulungs- und Regelreferenten. Bezüglich seiner Tätigkeit besteht Berichterstattungspflicht gegenüber dem Obmann und der Schiedsrichterkommission.

13 Innovationsreferent:

Der Innovationsreferent regt Änderungen bzw. Anpassungen der Ergänzenden Geschäftsordnung, sonstiger interner Vorschriften und Abläufe in Absprache mit den zuständigen Kommissionsmitgliedern

an und unterbreitet der Schiedsrichterkommission allfällige Änderungsvorschläge zur Beratung, Beschlussfassung und Vorlage an den Vorstand des St.F.V. zur endgültigen Genehmigung. Er unterstützt bei der Gestaltung der Homepage, die Kommissionsmitglieder und Gebietsleiter bei Bedarf in ihren Tätigkeitsbereichen, insbesondere den Marketingreferenten bei der Öffentlichkeitsarbeit und den Finanzreferenten bei der Kontrolle der Gebührenverrechnung gemäß § 9 Abs. 3 lit. c). Die Funktion des Innovationsreferenten ist entweder von einem bestellten Mitglied der SR-Kommission auszuüben, bzw. kann vom Obmann einem gemäß § 6 lit. d) kooptierten Mitglied übertragen werden.

§ 10 Versammlungen:

a) Mitgliederversammlungen:

Der Obmann kann in Absprache mit der Schiedsrichterkommission und bei Vorliegen entsprechender Gründe und nach Beschlussfassung (einfache Mehrheit) Mitgliederversammlungen einberufen. Die Teilnahme an diesen Mitgliederversammlungen ist verpflichtend.

b) Gebietsversammlungen:

- 1) Gebietsversammlungen sind grundsätzlich monatlich abzuhalten, zumindest jedoch in den Monaten März bis Juni und September bis November.
- 2) Die Gebietsversammlungen sind von den Gebietsleitern über die Webseite der Schiedsrichter einzuberufen. Diese haben bei jeder Versammlung ein Protokoll zu führen und dieses binnen zwei Wochen mit beigeschlossener Anwesenheitsliste der Schiedsrichterkommission zu übermitteln.
- 3) Der Obmann, der Gebietsleiter oder ein Drittel der aktiven Schiedsrichter des jeweiligen Gebietes können jederzeit eine außerordentliche Gebietsversammlung beantragen, die vom jeweiligen Gebietsleiter oder dessen Stellvertreter binnen 14 Tagen einzuberufen ist.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an den jeweiligen Gebietsversammlungen und vorgeschriebenen Trainingseinheiten teilzunehmen. Diverse Verfehlungen, insbesondere unentschuldigter Nichtbesuch von Pflichtveranstaltungen sind vom Gebietsleiter dem Disziplinarreferenten bekanntzugeben.

§ 11 Rechtsverbindliche Bestimmungen, Rechte und Pflichten

- a) Die Mitglieder des Schiedsrichterkollegiums unterliegen den Bestimmungen der ÖFB-Schiedsrichter-Disziplinarordnung, welche die Verfahren und allfällige Maßnahmen beinhaltet, sowie den einschlägigen Bestimmungen der FIFA, dem IFAB, der UEFA, des ÖFB und des St.F.V..
- b) Die Pflichten der Mitglieder des Steirischen Schiedsrichterkollegiums sind in der ÖFB-Schiedsrichter-Disziplinarordnung geregelt, bzw. haben die Mitglieder gemäß § 85 der ÖFB-Schiedsrichter-Disziplinarordnung alle sonstigen Bestimmungen und Beschlüsse der FIFA, des IFAB, der UEFA, des ÖFB, des St.F.V. und der Schiedsrichterkommission zu beachten.
- c) Weitere Pflichten der Mitglieder des Steirischen Schiedsrichterkollegiums:
 - 1) Vorfälle, die dem Ansehen des Kollegiums schaden könnten, sind dem Obmann und dem Disziplinarreferenten zu melden.
 - 2) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, als Schiedsrichterassistent zu amtieren und in einem Spieljahr die angesetzte Mindestanzahl von Spielen zu leiten. Über Ausnahmen befindet die Schiedsrichterkommission über Antrag des Qualifikationsausschusses.
 - 3) Innerhalb des Schiedsrichterkollegiums ist als Umgangssprache Deutsch zu verwenden.
 - 4) Alle aktiven Schiedsrichter haben an verpflichtenden Schulungen teilzunehmen (z.B. Frühjahrskurs, Herbstregelschulung), einen schriftlichen Regeltest abzulegen und den für ihre Leistungsgruppe vorgesehenen Laufbewerb (Fisnesstest) zu absolvieren.
 - 5) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung den Obmann und den Disziplinarreferenten unverzüglich in Kenntnis zu setzen und über Aufforderung eine Urteilsausfertigung vorzulegen.
 - 6) Schiedsrichter sind verpflichtet, im Sinn des § 16 der ÖFB-Meisterschaftsregeln Befangenheitsgründe umgehend zu melden.
 - 7) Besetzungen bzw. Umbesetzungen werden vom Besetzungsreferat durchgeführt, wobei die Besetzung von unbesetzten Spielen im Nachwuchsbereich auch von den Gebietsleitern vorgenommen werden darf.

8) Bei Spielabbrüchen wegen Schiedsrichterinsultierung haben die betroffenen Schiedsrichter von sich aus und unaufgefordert zur Strafausschusssitzung des St.F.V. zu erscheinen. Bei Spielerausschlüssen und allen anderen Vorkommnissen haben die Schiedsrichter einer Vorladung zur Sitzung des Strafausschusses oder des Protestkomitees Folge zu leisten. Sollte der Schiedsrichter daran verhindert sein, ist dies zeitgerecht, schriftlich mit entsprechender Begründung dem St.F.V. mitzuteilen.

9) Bei allen Spielabbrüchen gemäß Abs. c) lit. 8 ist der Obmann umgehend telefonisch zu informieren. Sollte der Obmann nicht erreicht werden, ist der Obmannstellvertreter bzw. ein Vertreter des Besetzungsreferates zu verständigen. Bei der Eintragung/Formulierung des Spielabbruchgrundes im Online-Spielbericht sind die bestehenden Weisungen (Netzwerk/Merkblatt) einzuhalten.

10) Spielabsagen von Meisterschaftsspielen von Kampfmannschaften sind unverzüglich nach Bekanntwerden der Absage dem Besetzungsreferenten (bei Nichterreichen dem Co-Besetzer) telefonisch mitzuteilen.

11) Sollte eine Online-Spieladministration nicht möglich sein, ist zu beachten:

Vor dem Spiel ist ein Papierspielbericht auszufüllen und es müssen alle Spieler, welche zum Einsatz kommen dürfen, auf dem Spielbericht aufscheinen. Ohne erfolgte Aufstellungen darf der Schiedsrichter das Spiel nicht leiten. Zusätzlich sind die Bestimmungen zum Online-Spielbetrieb zu beachten.

d) Rechte des Schiedsrichters

1) Die Mitglieder des Schiedsrichterkollegiums sind mit einer Begleitperson zum freien Eintritt bei allen fußballsportlichen Veranstaltungen im Bereich des St.F.V. (ÖFB- und Bundesligaspiele ausgenommen) berechtigt.

2) Die Schiedsrichter haben Anspruch auf Ersatz der Reiseauslagen, Spielleitergebühren und eventuell anfallende Kommissionierungsgebühren, deren Höhe vom Vorstand des St.F.V. im Einvernehmen mit der Schiedsrichterkommission festgesetzt wird.

3) Bei Spielleitungen am Wohnort des Schiedsrichters hat dieser nur Anspruch auf die Spielleiterentschädigung. In Graz auch auf Ersatz der Fahrtkosten der öffentlichen Verkehrsmittel.

§ 12 Unvereinbarkeitsstimmungen

Unvereinbar mit der Tätigkeit des Schiedsrichters ist:

a) Die Innehabung und Ausübung einer Funktion bzw. die spielerische Betätigung bei einem Verein des St.F.V.. Ausnahmen genehmigt die Schiedsrichterkommission und ist darüber der Vorstand des St.F.V. in dessen nächster Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Im Falle einer erteilten Ausnahmegenehmigung sind etwaige Vorfälle, insbesondere ein Ausschluss (Rote Karte, Ampelkarte) als Spieler bzw. Anzeigen, unverzüglich dem Obmann und dem Disziplinarreferenten mitzuteilen.

b) Die Vertretung von Beschuldigten und die Anbietung als Zeuge vor dem Strafausschuss des St.F.V..

§ 13 Ablehnungsbestimmungen

Schiedsrichter können schriftlich die Leitung von Spielen bestimmter Vereine oder Mannschaften ohne Angaben von Gründen ablehnen. Diese Ablehnungen gelten für den Zeitraum von jeweils sechs Monaten (Jänner-Juni, Juli-Dezember).

§ 14 Ausscheiden - Ausschluss - Beendigung der Mitgliedschaft

a) Das Ausscheiden aus dem Schiedsrichterkollegium erfolgt:

1) durch schriftliche Austrittserklärung, einzureichen bei der Schiedsrichterkommission

2) durch Abwanderung aus dem Bereich des St.F.V.

3) durch Ableben

4) für aktive SR: grundsätzlich im Jahr der Erreichung des 70. Lebensjahres mit Beendigung der Frühjahrssaison (30.6.). Die Schiedsrichterkommission kann über schriftlichen Antrag des betroffenen Schiedsrichters Ausnahmen hiervon für jeweils ein weiteres Jahr beschließen.

Diese Altersgrenze gilt nicht für Mitglieder der Schiedsrichterkommission, Gebietsleiter und deren Stellvertreter, unterstützende Mitglieder, Ehrenobleute und Ehrenmitglieder.

- b) Ein Ausschluss erfolgt nach Beratung und Beschlussfassung durch die Schiedsrichter-Disziplinarkommission und Antrag an das Präsidium des St.F.V. mit entsprechender Beschlussfassung im Präsidium des St.F.V. im Falle:
- 1) der Interessenlosigkeit
 - 2) der Nichteignung als Schiedsrichter
 - 3) eines schädigenden Verhaltens gegenüber der FIFA, der UEFA, dem ÖFB, dem St.F.V. oder wiederholtem, nicht den guten Sitten entsprechendes Verhalten bei Spielleitungen oder anderen mit dem Fußballsport in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
 - 4) im Falle der Beschlussfassung durch das Disziplinarreferat im Sinne der ÖFB-Schiedsrichter-Disziplinarordnung.
 - 5) bei Verlust der bürgerlichen Rechte sowie bei groben Verstößen gegen die Satzungen und Bestimmungen des ÖFB oder des St.F.V., die Schiedsrichterordnung oder Beschlüssen des Vorstands des St.F.V. oder der Schiedsrichterkommission.
- c) Ausgeschlossene Mitglieder können **nach Beratung und Beschlussfassung in der Schiedsrichterkommission** durch Beschlussfassung im Präsidium des St.F.V. mit einer Zweidrittelmehrheit wieder ins Schiedsrichterkollegium aufgenommen werden.
- d) Mitglieder, die aus dem Schiedsrichterkollegium ausscheiden oder ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, sofort allfällige offene finanzielle Rückstände zu begleichen und den St.F.V.-Ausweis, sowie das übergebene Schiedsrichterwappen an die Schiedsrichterkommission zu übermitteln.
- e) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Rechtsmittel des Protestes an den Vorstand des St.F.V. offen. Die Protestgebühr beträgt € 100,-. Die Fristen und Voraussetzungen richten sich nach den Bestimmungen der ÖFB-Schiedsrichter-Disziplinarordnung.

§ 15 Ehrungen

- a) Für Mitglieder gemäß § 5, Abs. 1, 2, 3, 6, 7 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Ehrungen möglich:
- Einsatznadeln nach jeweils 500 Spieleinsätzen als SR und SRA (500, 1000, 1500, 2000,...)
- Silbernes Ehrenzeichen: nach 15 Jahren Mitgliedschaft ab dem Tag des Eintritts
- Goldenes Ehrenzeichen: nach 25 Jahren Mitgliedschaft ab dem Tag des Eintritts
- Ehrengeschenk: nach 50 bzw. 60 Jahren Mitgliedschaft ab dem Tag des Eintritts für besonders verdiente Kollegen.
- b) Voraussetzung für die Verleihung: Keine schwerwiegenden Gründe, die gegen eine Verleihung sprechen, keine offenen Zahlungsverpflichtungen. Im Zweifelsfall entscheidet die SR-Kommission.
- c) Die Verleihung erfolgt grundsätzlich bei einer offiziellen Veranstaltung des Kollegiums oder des jeweiligen Gebietes (z.B. Jahresabschlussfeier). Sollte der eingeladene Schiedsrichter an zwei Terminen verhindert sein, verfällt die Ehrung.
- d) Ehrungen des St.F.V.: Ein diesbezüglicher Antrag ist gemäß den Richtlinien des St.F.V. nach Beschluss durch die SR-Kommission an den St.F.V. zu richten.

§ 16 Schlussbestimmungen

- a) In allen hier nicht angeführten Fällen entscheidet die Schiedsrichterkommission. Alle Beschlüsse der Schiedsrichterkommission sind für die Mitglieder ab dem Tag ihrer Verlautbarung auf der Website des Schiedsrichterkollegiums bindend.
- b) Diese Ergänzende Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Vorstand des Steirischen Fußballverbandes mit 9.10.2023 in Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen des Steirischen Schiedsrichterkollegiums.